

VORSORGEN 2017

**Patientenverfügung
Vorsorgevollmacht**

**Betreuungsverfügung und gesetzliche Betreuung
Angehörigenvertretungsrecht**

(Stand der Bearbeitung 01.01.2017)

Malte Jörg Uffeln

**Bürgermeister der Brüder-Grimm- Stadt Steinau an der Straße
Standesbeamter**

Magister der Verwaltungswissenschaften

**Rechtsanwalt (Zulassung ruht) Mediator(DAA) MentalTrainer
Lehrbeauftragter**

Fortbildung in Krisenpädagogik nach Prof. Amini

www.maltejoerguffeln.de

ra-uffeln@t-online.de

buergermeister@steinau.de

Wer mehr wissen will !/?

**Über 250 Power- Point – Vorträge,
Arbeitshilfen, Muster, Reden etc.
finden Sie zum kostenfreien
download unter**

www.maltejoerguffeln.de

Über den Tod

„ Der Tod ist das allgemeinste und jeder Mensch erklärt, es sei natürlich und selbstverständlich, dass man sterbe. Und doch lebt in jedem Mitmenschen ein geheimer Protest und das unauflösliche Grauen vor diesem Ende.“

Karl Rahner

(katholischer Theologe, 1904-1984)

I. Patientenverfügung (PatVfg) (§ 1901 a BGB)

Quelle:

**Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts vom
29.07.2009 (BGBl I, S. 2286)**

**....Die meisten Patientenverfügungen
leiden in der Praxis an der
Unbestimmtheit in Bezug auf die
Situation, in der sie gelten sollen und in
Bezug auf die *ärztlichen Maßnahmen*, die
gewünscht oder abgelehnt werden.
Deswegen ist der Hinweis, dass man eine
Patientenverfügung eben nicht
vorgefertigt aus dem Internet
herunterladen und unterschreiben
sondern *individuell durchdenken und
formulieren muss*, sehr wichtig!**

(Betreuungsrichterin, 29.9.2016)

Patientenverfügung, was ist das ?

* individuelle
* formfreie
Erklärung

einer **entscheidungsfähigen**
natürlichen Person (Mensch)
über ärztliche und medizinische Maßnahmen
im Fall der eigenen
Entscheidungsunfähigkeit

§ 1901a BGB

Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (**Patientenverfügung**), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt **keine Patientenverfügung** vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

Was regelt das Gesetz (§ 1901 a BGB) ?

1. Fall: Patientenverfügung liegt vor (Abs. 1)

1.1 Anwendung der PatVfg auf die konkrete
Lebens- und Behandlungssituation ?

1.2. Konflikt Betreuer ./.. Arzt

1.3. **Patientenwille ? (Auslegung?!)**

2. Fall: Patientenverfügung liegt nicht VOR (Abs. 2)

2.1. Ermittlung des **mutmaßlichen Willens ?**

2.2. ggf. einstweilige Verfügung durch Gericht

Handlungsfähigkeit

Fähigkeit einer natürlichen Person, durch ihr eigenes Verhalten Rechtswirkungen beliebiger Art durchzuführen

Geschäftsfähigkeit

Einwilligungsfähigkeit

Steuerungsfähigkeit

Schuldfähigkeit

An wen richtet sich die Patientenverfügung ?

- * Ärzte**
- * Pflegepersonal**
- * Betreuer**
- * Bevollmächtigte**
- *weitere Dritte (Pfarrer , etc.)**

Was „muss“ klar sein ?

- * Entscheidungsfähigkeit bei Abfassung der PatVfG!**
- * Verfügungen müssen klar und eindeutig sein!**
- * Verfügungen müssen rechtmässig sein!**

TIPP:

Eigene **Biografiearbeit** (Erinnerungsarbeit)

Lassen Sie ihr Leben „Revue passieren“.

Was habe ich erlebt ? Wann ? Wie ?

Welche Krankheiten hatte ich ?

Was hat mich bewegt ? Was hat mich
geschmerzt ?

Meine ZEIT-und EREIGNISLEISTE!

Definieren Sie ihre individuellen
Behandlungssituationen, jetzt und künftig

(Aufsatz und Hilfe: <http://methodenpool.uni-koeln.de/download/biografiearbeit.pdf>)

**Schreiben Sie „auch“ mit ihren Worten ihre
eigenen**

Wertvorstellungen auf und
dokumentieren Sie diese in der
Patientenverfügung.

*...Mein Leben, leidvolle Erfahrungen, Ängste,
Meine Beziehungen und Freundschaften, Mein
Glaube....*

Tipps und Anregungen unter:

**[http://www.betanet.de/betanet/soziales_recht/
Wertvorstellungen-796.html](http://www.betanet.de/betanet/soziales_recht/Wertvorstellungen-796.html)**

TIPPS für Sie:

1. MUSTER **n i c h t** abschreiben,
keine Ankreuzerklärungen
2. Persönliche Zusätze, Daten,
eigene Sichtweisen darlegen
3. **Eigene** Abwägungen schildern, ethische
Grundhaltungen, eigene Biographie
4. „In der **eigenen Sprache**“, „mit meinen
Worten, so wie ich bin“

Was ist mit MUSTERN (VdK, Arzt, etc.) ?

* Als „ Hilfe“ bei Abfassung : Ja !

** Patientenverfügung muss konkret und
individuell sein!*

TIPP:

Immer durch Arzt und/oder Rechtsanwalt /
Notar beraten lassen.

(Kosten bis zu € 300,00 im Einzelfall)

In welcher Form muss ich die PatVfg abfassen ?

- * schriftlich (hand- oder maschinenschriftlich)**
 - * mit Datum und Unterschrift**

Nicht zu empfehlen: mündlich, Sprachdatei oder Videoaufzeichnung

TIPP:

**„Erneuern“, wenn sich Veränderungen im Gesundheitszustand ergeben!
(Erneuerungsvermerk!)**

Wo/wie muss die PatVfG aufbewahrt werden ?

Am Besten so, dass sie gefunden wird, wenn
es darauf ankommt!

* Hausarzt

* Angehörigen

* Bevollmächtigte

* Brieftasche

* Tresor/Safe

TIPP:

Infozettel über Aufbewahrung in die Geldbörse

TIPP:

Zentrales **Vorsorgeregister** der
Bundesnotarkammer
(<http://www.vorsorgeregister.de>)
(einmalig € 13,00 plus Porto ggf.)

Weitere Register:

[http://www.test.de/Patientenverfuegung-Auf-
Leben-und-Tod-1714206-1714206a/](http://www.test.de/Patientenverfuegung-Auf-Leben-und-Tod-1714206-1714206a/)

Was kann/muss ich konkret regeln ?

- * Festlegung ärztlicher Maßnahmen**
- * Festlegung pflegerischer Maßnahmen**
 - * Betreuung (Art und Umfang)**
 - * Abbruch der Ernährung**
 - * Abbruch einer Intensivbehandlung**
 - * Organspende**
- * Verbindung mit Vollmacht (Betreuung)**
 - und und und**

Die Formel
„keine lebensverlängernden
Maßnahmen“
verlangt die
Benennung bestimmter
ärztlicher Maßnahmen

*** Konkretisierung der gewollten / nicht gewollten ärztlichen Maßnahmen
„ klipp und klar“
„ *Ich will..... / Ich will nicht.....*“**

*** Beraten lassen durch Hausarzt
(Abrechnung GoÄ?) oder
Rechtsanwalt (Fachanwalt für Familienrecht)
(Erstberatungsgebühr § 24 RVG max. € 190,00/netto)
oder Pfarrer und/oder nahestehende – fachkundige-
Personen**

*** MUSTER helfen,
“sind der Regelungsrahmen!“ ersetzen aber
n i c h t ihre **eigene INDIVIDUALITÄT****

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE **als Arbeitshilfe:**

„...Bei Atemnot will ich keine Medikament, insbesondere keine Beruhigungsmittel wie Morphin, Fentanyl und Hydromorphon...“

„... Grundsätzlich dürfen an mich keine Antidepressiva verabreicht werden...“

„... In Fällen der Atemnot darf man mich nur nichtmedikamentös behandeln“

„... Ich wünsche entlastende Lagerung in Fällen der Atemnot oder Unruhe“

„... Folgende konkrete medizinische Maßnahmen dürfen n i c h t durchgeführt werden.....“

„... Ich will keine künstliche Ernährung, keine PEG- Sonde“

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE

Verzicht auf Wiederbelebung:

....Ich will k e i n e

- Intubation

- Beatmung

- manuelle Thoraxkompression

- Defibrillation

- medikamentöse Therapie...

FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE für **Palliativversorgung:**

***Wenn an meinem Lebensende – in einer Palliativsituation-
Atmung und/oder Herzschlag noch vorhanden sind, will ich***

***.....nur lindernde Maßnahmen wie Sauerstoffgabe und
Absaugung und beruhigende Therapie bei Atemnot***

***.... basistherapeutische Maßnahmen, also nur Notfalltherapie,
aber keine Intubation, Beatmung oder Intensivtherapie***

***... die volle medizinisch gebotene Behandlung, inklusive
Intubation, Beatmung und Intensivtherapie***

**Müssen sich die Ärzte und
das Pflegepersonal an die
Patientenverfügung
halten ?**

Die Meinung des BMJ

"Wenn in einer Patientenverfügung Festlegungen für ärztliche Maßnahmen in bestimmten Situationen enthalten sind, sind diese verbindlich, wenn durch diese Festlegungen ihr Wille für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Die Ärztin oder der Arzt muss eine derart verbindliche Patientenverfügung beachten. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafbar sein. Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in seiner Entscheidung vom 17.03.2003, XII ZB 2/03 betont, dass es die Würde des Menschen gebietet, ein im einwilligungsfähigen Zustand ausgeübtes Selbstbestimmungsrecht - etwa in Form einer Patientenverfügung - auch dann noch zu respektieren, wenn die Verfasserin oder der Verfasser der Patientenverfügung zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung nicht mehr in der Lage ist.

Die Meinung der Bundesärztekammer

(Grundsätze zur ärztlichen Sterbebegleitung)

Patientenverfügungen sind verbindlich,
sofern sie sich auf die konkrete
Behandlungssituation beziehen und
keine Umstände erkennbar sind, dass der
Patient sie nicht mehr gelten lassen
würde".

Orientierungshilfen für Sie

„Bayerische Patientenverfügung“

**[http://www.krh.eu/unternehmen/ueberuns/beauftragte/ethikkomitee/
Documents/bay_patverf.pdf](http://www.krh.eu/unternehmen/ueberuns/beauftragte/ethikkomitee/Documents/bay_patverf.pdf)**

Muster des Bundesministeriums der Justiz

**[http://www.krh.eu/unternehmen/ueberuns/beauftragte/ethikkomitee/
Documents/Patientenverf%C3%BCgung%20des
%20Bundesministeriums%20der%20Justiz.pdf](http://www.krh.eu/unternehmen/ueberuns/beauftragte/ethikkomitee/Documents/Patientenverf%C3%BCgung%20des%20Bundesministeriums%20der%20Justiz.pdf)**

**Wo sind die Grenzen meiner
persönlichen individuellen
Gestaltungsfreiheit ?**

Aktive Sterbehilfe

kann und darf nicht verlangt werden !

§ 216 StGB

Tötung auf Verlangen

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Beispiel: Arzt oder Pfleger geben dem Sterbewilligen ein zum Tod führendes Mittel bzw. eine Todesspritze!

Passive Sterbehilfe

*„ Man lässt den natürlichen Sterbeprozess
geschehen!*

**„Assistenz zur Selbsttötung
ist keine ärztliche Aufgabe
(Meinung der Bundesärztekammer)**

Zum Thema:

<http://www.rechthaber.com/darf-man-demenz-und-wachkomapatienten-verhungern-lassen/>

Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung

- * Leben erhalten**
- * Gesundheit schützen**
- * Gesundheit wiederherstellen**
- * Leiden lindern**
- * Sterbenden bis zum Tod beistehen**

II.

Vorsorgevollmacht

§ 164 BGB

Wirkung der Erklärung des Vertreters

- (1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden **Vertretungsmacht** im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.
- (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

Welche Vollmachtsformen gibt es ?

*** Einzelvollmacht**

*** Generalvollmacht**

Welche Form kann (sollte) die Vollmacht haben ?

- * schriftlich (maschinen- oder handschriftlich)**
 - * notariell (Vornahme von Grundstücksgeschäften)**

Wie lange gilt die Vollmacht ?

„ unter Lebenden “

TIPP:

Vollmacht „ postmortal“ (über den Tod hinaus) gestalten (Abwicklung Erbfall)

Sondervollmachten ?

**Banken verlangen ggf. Vollmachten auf
„ ihren“ Vordrucken**

TIPP:

- 1. „Oder“ - Konto einrichten zu Lebzeiten**
- 2. Vollmacht erteilen**

III.

**Betreuungsverfügung und
gesetzliche Betreuung**

§ 1896 BGB Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so

bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen

Betreuer

Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen.

Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 164 BGB

Wirkung der Erklärung des Vertreters

- (1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden **Vertretungsmacht** im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.
- (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.

IV.

Angehörigenvertretungsrecht

„Das werdende Recht“

MERKE !!!!

**Es gibt aktuell in Deutschland kein
allgemeines Angehörigenvertretungsrecht!!!**

**Sichtweise der Menschen und aktuelle
Rechtslage(n) stehen in diametralem
Widerspruch!!!**

BR- Drs. 505/16 Seite 5

Umfrage der Central- Krankenversicherung 1006 Befragte

- *65 % meinten, ein Angehöriger könne einen verunfallten Angehörigen vertreten**
- * Altersgruppe 18-29 J.: 83 % Fehlvorstellung**
 - * 26 % hatten Vorsorgevollmacht erteilt**
Altersgruppe 18-29: nur 2 %
- * Nur die wenigsten wünschen Beteiligung eines Richters**

Eltern vertreten Kinder (§ 1629 BGB)

(1) Die elterliche Sorge umfasst die Vertretung des Kindes. Die Eltern vertreten das Kind gemeinschaftlich; ist eine Willenserklärung gegenüber dem Kind abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Elternteil. Ein Elternteil vertritt das Kind allein, soweit er die elterliche Sorge allein ausübt oder ihm die Entscheidung nach § 1628 übertragen ist. Bei Gefahr im Verzug ist jeder Elternteil dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind; der andere Elternteil ist unverzüglich zu unterrichten.

Eheliche Schlüsselgewalt (§ 1357 BGB)

Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs

(1) Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.

(2) Ein Ehegatte kann die Berechtigung des anderen Ehegatten, Geschäfte mit Wirkung für ihn zu besorgen, beschränken oder ausschließen; besteht für die Beschränkung oder Ausschließung kein ausreichender Grund, so hat das Familiengericht sie auf Antrag aufzuheben. Dritten gegenüber wirkt die Beschränkung oder Ausschließung nur nach Maßgabe des § 1412.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Ehegatten getrennt leben.

Was auch zwischen Ehegatten immer möglich ist Vertretung, Vollmacht!

§ 164 BGB

Wirkung der Erklärung des Vertreters

- (1) Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Es macht keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.**
- (2) Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.**
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn eine gegenüber einem anderen abzugebende Willenserklärung dessen Vertreter gegenüber erfolgt.**

Was will der Gesetzgeber neu regeln ?

Die Lösung des Bundesrats

§ 1358 BGB (neu)

Geszentwurf unter

<http://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2016/0501-0600/0505-16.html>

Stand: 18.10.2016 Geszentwurf im Bundestag

Vertretungsregelung in den Bereichen

- * Gesundheitssorge
- * Fürsorge

n i c h t

- * Bankgeschäfte
- * finanzielle Sorge
- * Grundstücksgeschäfte

„ Eine über die allgemeine eheliche Beistandspflicht des § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB hinausgehende Verpflichtung des Partners zur Besorgung der Angelegenheiten des anderen Partners soll nicht begründet werden!“ (BR.- Drs. 505/16 S. 6)

Gesetzentwurf

BR- Drs. 505/16 S. 6

„ Durch die gesetzliche Annahme der Bevollmächtigung unter Ehegatten und Lebenspartnern wird die **Achtung des Selbstbestimmungsrechts des Betroffenen und dessen Handlungsfähigkeit im Rechtsverkehr gewährleistet und ein unter Umständen auch **stigmatisierendes gerichtliches Verfahren vermieden**“**

“Die vorgeschlagene Regelung kann und soll das Instrument der ausdrücklich erteilten Vorsorgevollmacht nicht ersetzen“

Ehegatten können einander wechselseitig vertreten, wenn

- 1. volljähriger Ehegatten psychisch krank ist,**
- 2. körperlich, geistig, seelisch behindert ist,**
- 3. kein entgegenstehender Wille geäußert
wurde,**
- 4. keine andere Person bevollmächtigt ist.**

=

Ehegatte ist bevollmächtigt.

Beachte aber § 1567 BGB:

Ehegatten dürfen nicht getrennt leben!

§ 1567 BGB

Getrenntleben

(1) Die Ehegatten leben getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Die häusliche Gemeinschaft besteht auch dann nicht mehr, wenn die Ehegatten innerhalb der ehelichen Wohnung getrennt leben.

(2) Ein Zusammenleben über kürzere Zeit, das der Versöhnung der Ehegatten dienen soll, unterbricht oder hemmt die in § 1566 bestimmten Fristen nicht.

Klarer Trennungswille

- 1. häusliche Gemeinschaft erkennbar nicht mehr herzustellen**
- 2. Ablehnung der ehelichen Lebensgemeinschaft**

**Umfang und Reichweite des
Vertretungsrechts nach § 1358
Abs.1(neu) BGB (§ 1358 Abs. 1
Nr. 1- 5)**

***Nr. 1 Einwilligung/Nichteinwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und in ärztliche Eingriffe (§ 630d BGB, § 228 StGB)**

Spannungsfeld

Betroffener Ehepartner – Arzt - Ehepartner

- * Betroffener „einwilligungsunfähig“, Ehepartner „einwilligungsfähig“**
 - * Erforschung des „ klaren Willens“**
 - * Arzt muss ich „ ein eigenes Bild“ machen**
 - * Arzt muss Betroffenen und Ehepartner aufklären**
 - * Arzt muss erläutern: Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme, Notwendigkeit, Eignung, Erfolgsaussichten, Alternative**
 - * keine Behandlung gegen den natürlichen Willen**

*** Nr .2 Abgabe und Annahme von Willenserklärungen in Bezug auf ärztliche Behandlungsverträge, Krankenhausverträge und sonstige Verträge, die der medizinischen Versorgung, Pflege, Betreuung oder Rehabilitation dienen**

*** Abschluss und Kündigung von Behandlungsverträgen, Krankenhausvertrag, Rehavertrag, Pflegeverträge**

Nicht erfasst(!!!):

- 1. Veranlassung einer stationären Kurzzeitpflege**
- 2. Abschluss und Kündigung eines Heimvertrages
(Beachte WBVG!)**

**Nr. 3 Entscheidungen über
freiheitsentziehende Maßnahmen gem. § 1906
Abs. 4 BGB einschl. Einholung der
betreuungsrechtlichen Genehmigung**

Voraussetzungen des § 1906 Abs. 4 BGB

- * krankheitsbedingte Eigengefährdung**
- * Einwilligungs-, Einsichtsunfähigkeit**

Nur: vorübergehende Sicherungsmaßnahmen! (1-3 Tage)

Beachte: § 1906 Abs. 2 BGB RICHTERVORBEHALT

*** Nr. 4 Geltendmachung von Ansprüchen aus Anlass von Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, Abtretung von Ansprüchen**

*** sozialrechtliche Ansprüche gegen Träger der Sozialversicherung**

*** Ansprüche gegen private Versicherer, beamtenrechtliche Beihilfeansprüche**

*** Anträge stellen und vertreten!**

Nicht geregelt: (!!!)

*** keine allgemeine Inkassovollmacht**

*** keine Auszahlung „an sich selbst!“**

*** Nr. 5 Entgegennahme und Öffnung der Post
des anderen Partners**

Kein Eingriff in das Briefgeheimnis des Art. 10 GG

**Vielen Dank für ihre
Aufmerksamkeit und ihre
aktive Mitarbeit**

**Ihr
Malte Jörg Uffeln**
ON bei facebook unter Malte Jörg Uffeln